



# Altmarkkreis Salzwedel

## Der Landrat



### **Amtliche Bekanntmachung des Altmarkkreises Salzwedel**

Auf der Grundlage von § 32 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und § 28a des Gesetzes zu Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) vom 20.07.2000 in der derzeit gültigen Fassung erlässt der Altmarkkreis Salzwedel gemäß § 13 der Elften Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausschreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (11. SARS-CoV-2 EindV) in Sachsen-Anhalt vom 25.03.2021 in der derzeit gültigen Fassung folgende

### **Dritte Rechtsverordnung zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-COV-2 auf dem Gebiet des Altmarkkreises Salzwedel:**

#### **§ 1**

##### **Feststellung 7-Tage-Inzidenz**

Es wird festgestellt, dass im Altmarkkreis Salzwedel innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 35 überschreitet. Der Landkreis überschreitet ebenso seit dem 10.04.2021 kumulativ die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 100 je 100 000 Einwohner innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen. Die genauen Zahlen können auf der Internetseite des Robert Koch-Institutes unter [www.rki.de](http://www.rki.de) nachverfolgt werden.

#### **§ 2**

##### **Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt in Ergänzung der 11. SARS-CoV-2 EindV weitere Einschränkungen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem gesamten Gebiet des Altmarkkreises Salzwedel.

#### **§ 3**

##### **Kontaktbeschränkungen**

- (1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist ausschließlich alleine, im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal einer weiteren, nicht im Haushalt lebenden Person sowie den zu den Hausständen gehörenden Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gestattet.
- (2) Private Zusammenkünfte und Feiern sind ausschließlich im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und maximal einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person sowie den zu den Hausständen gehörenden Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gestattet.

#### **§ 4**

##### **Mund-Nasen-Schutz**

- (1) Neben den Verpflichtungen entsprechend der 11. SARS-CoV-2 EindV ist in allen Bereichen des öffentlichen Raumes des Altmarkkreises Salzwedel von Personen mindestens eine textile Barriere als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen nicht durchgehend eingehalten werden kann.

(2) Neben den Verpflichtungen entsprechend der 11. SARS-CoV-2 EindV gilt für folgende Bereiche des öffentlichen Raumes grundsätzlich – unabhängig von den Mindestabstandsregeln – die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung:

- vor dem Eingangsbereich von Groß- und Einzelhandelsgeschäften, Läden, Arztpraxen und Apotheken sowie den dazugehörigen Parkplatzflächen
- auf Freiflächen von Ladengeschäften, Märkten, Außenverkaufsständen oder vergleichbaren Einrichtungen, auf denen Waren oder Dienstleistungen zum Verkauf angeboten werden,
- in und vor Bushaltestellen
- in und auf den Bahnhöfen sowie Vorplätzen

(3) Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung Absatz 1 und Absatz 2 gilt nicht:

- für Zusammenkünfte des in § 3 genannten Personenkreises
- für Personen in oder auf Kraftfahrzeugen, Fahrrad- oder Rollerfahrende und Joggende
- für Personen, die nach § 1 Abs. 2 der 11. SARS-CoV-2 EindV ausgenommen sind

## **§ 5**

### **Aufsichtspflicht bei Minderjährigen, Vollzug**

(1) Für minderjährige Personen haben die Personensorgeberechtigten für die Erfüllung der unter § 3 genannten Kontaktbeschränkung und unter § 4 genannten Verpflichtungen zu sorgen.

(2) Der Vollzug dieser Verordnung richtet sich nach § 16 der 11. SARS-CoV-2-EindV. Die zuständigen Behörden können zur Überwachung der vorübergehenden Einschränkungen der Bewegungsfreiheit eine im öffentlichen Raum angetroffene Person kurzzeitig anhalten und befragen. Die befragte Person ist zur Auskunft über Vor-, Familien- und Geburtsnamen, den Tag der Geburt, ihren Wohnort und ihre Wohnung verpflichtet. Die triftigen Gründe im Sinne des § 4 Abs. 3 sind glaubhaft zu machen.

## **§ 6**

### **Ordnungswidrigkeit**

Ordnungswidrig gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 24 und Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2, § 28a Abs. 1 Nrn. 3 und 5 und § 32 IfSG handelt, wer sich vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 mit anderen als den o.g. Personen trifft oder mit mehr als der zulässigen Personenzahl im öffentlichen Raum aufhält und/oder der Verpflichtung nach § 4 zuwiderhandelt. Ein Verstoß gegen die Kontaktbeschränkungen und/oder gegen die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

## **§ 7**

### **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 20.04.2021 in Kraft und mit Ablauf des 18.05.2021 außer Kraft.

Salzwedel, den 19.04.2021

**Ziche**  
Landrat